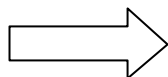
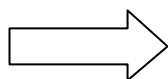


Leitfaden Landwirtschaft

	3.1 Anforderungen an die Dokumentation und Eigenkontrolle für Schweine	
--	---	--

Lfd.- Nr.	Kriterium	Forderung	Dokumentation
1	Herkunfts- sicherung	Dokumentation gemäß Viehverkehrsverordnung	Bestandsregister, Lieferschein, Beleg TKBA
2	Futtermittel	Dokumentation des Zukaufs von Mischfutter sowie Einzelkomponenten. Einkauf von Mischfutter nur bei QS anerkannten Betrieben (03/2003)	Futtermitteleinkauf Lieferschein mit allen Angaben zur Rückverfolgbarkeit
		Offene Deklaration der Komponenten nach Anteilen absteigend	Lieferschein
		Dokumentation Gemengteile bei Eigenmischung	Mischprotokoll
		Gemengteile gemäß Positivliste	Lieferschein und Mischprotokoll
		Verzicht auf antibiotische Leistungsförderer in der Mast, ab 01.01.2004 auch in der Ferkelaufzucht und der Sauenhaltung	Lieferschein
		Stichprobenkontrolle auf Einhaltung futtermittelrechtlicher Vorschriften durch neutrale Kontrolle	Analysenprotokolle (beim Bündler)
		Dokumentation der hygienisch einwandfreien Lagerung der Futtermittel sowie der Hygiene der Fütterungstechnik	Checkliste



3.1 Anforderungen an die Dokumentation und Eigenkontrolle für Schweine

Lfd.- Nr.	Kriterium	Forderung	Dokumentation
3	Tiergesundheit / Arzneimittel	Betreuung durch einen Tierarzt gemäß Hygieneverordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung	Betreuungsvertrag, Besuchsprotokoll
		Aufzeichnung über Bezug und Verbleib der Arzneimittel; Kennzeichnung der behandelten Tiere zumindest für die Dauer der Wartezeit	Bestandsbuch (Anwendungsnachweis Arzneimittel)
		Verabreichung durch oder auf Anleitung des Betreuungstierarztes Bezug oder Verschreibung durch den Betreuungstierarzt	Abgabebeleg oder Verschreibung (Rezept)
4	Hygiene	Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung	Checkliste
5	Tierschutz	Einhaltung der Haltungsvorschriften	Checkliste
6	Umwelt	Einhaltung der Düngeverordnung	Nährstoffvergleich
7	Salmonellen	Einbindung in ein anerkanntes System zur Salmonellenüberwachung (nur für Mastbetriebe obligatorisch!)	Ergebnisdokumentation
8	Befunddaten	Standardisierte Dokumentation der Befunderhebung	Schlachtabrechnung

Die Einhaltung der Kriterien ist ständig zu prüfen. Mängel sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Anhand einer Checkliste ist mindestens einmal jährlich die Eigenkontrolle zu dokumentieren. Weitere Aufzeichnungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie gesondert gefordert werden.

	<h2>3.2 Erläuterung zur Dokumentation und Eigenkontrolle</h2> <p>Kriterium: 1. Herkunftssicherung</p>	
--	---	--

1) Kennzeichnung der Tiere

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zuteilgelte Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

2) Bestandsregister

Jeder Tierhalter ist nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) zur zeitnahen Führung eines Bestandsregisters verpflichtet. Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.

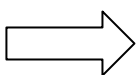
Folgende Inhalte sind unverzüglich in das Bestandsregister einzutragen:

1. Ohrmarkennummer
2. Zugänge
3. Abgänge (Schlachthof, TKBA und Sektion sowie weitere)
4. Anzahl der Tiere
5. Lieferanten
6. Abnehmer

3) Belege für Tierbewegungen

Zu- und Abgänge (Ausnahme Geburt) müssen durch Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen der TKBA, etc. belegt werden.

Ferner sind Schlachtschweine nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung spätestens bei der Verladung zur Schlachtung mit einem Schlagstempel so zu kennzeichnen, dass die Herkunft der Tiere bei den amtlichen Untersuchungen eindeutig feststellbar ist.



Ab dem 01.01.2004 ist es für Mastbetriebe verpflichtend, Jungtiere aus einem QS-Betrieb zu beziehen.

Ablageregister 3 und 4

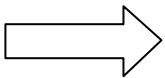
Arbeitshilfen: Muster Bestandsregister

	<h2 style="margin: 0;">3.2 Erläuterung zur Dokumentation und Eigenkontrolle</h2>	
	<p>Kriterium: 2. Futtermittel</p>	

Tierhalter dürfen grundsätzlich nur solche Futtermittel zukaufen und einsetzen, die von QS anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Diese Futtermittel, die nach QS-Bedingungen hergestellt oder von QS-Betrieben angeboten werden, unterliegen in den tierhaltenden Betrieben keinen weiteren Untersuchungen im Rahmen von QS.

Sofern Futtermittel von anderen als QS-Betrieben bezogen werden, muss eine Erklärung des Anlieferers vorliegen, die die Einhaltung der folgenden Bedingungen garantieren:

- Offene Deklaration der Gemengteile,
- Einhaltung der Positivliste,
- Verzicht auf antibiotische Leistungsförderer für Masttiere, **ab 01.01.2004 auch in der Ferkelaufzucht und der Sauenhaltung**



Diese Futtermittel, wie auch das eigenerzeugte Futter, unterliegen einer neutralen Kontrolle. Die Organisation zur Kontrolle der Futtereigenmischungen obliegt dem Bündeler. Sie wird nach einem einheitlichen Kontrollplan durchgeführt und berücksichtigt u.a. die Untersuchungen auf antibiotisch wirksame Substanzen, tierische Bestandteile und Mykotoxine. Die Untersuchungsergebnisse werden auf dem Betrieb abgeheftet.

Die Tierhalter müssen jede Futtermittellieferung anhand von Lieferscheinen oder Abrechnungen belegen. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Lieferscheine müssen alle Angaben zur Rückverfolgbarkeit enthalten. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Bei der Eigenkontrolle sind folgende Kriterien besonders zu beachten:

- regelmäßige Kontrolle der technischen Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden,
- sorgfältige Lagerung der Futtermittel, Vermeidung von Verunreinigungen,
- bei Schädlings- oder Schadnagerbefall sind entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Betriebe, die Futtermittel in eigenen Anlagen mischen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll anzufertigen, aus dem die Anteile der Komponenten hervorgehen.

Ablageregister 5 bis 7

Arbeitshilfen: Muster Futter-Misch-Protokoll

1. Beleuchtung

Werden Schweine in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 50 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

2. Stallklima

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3.000
Schwefelwasserstoff	5

6. Stalltemperatur

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von Einstreu, folgende Temperaturen nicht unterschreiten.

Durchschnittsgewicht in kg	Bei Einstreu in °C	Ohne Einstreu in °C
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

Für die Ferkelaufzucht:



Im Liegebereich der Ferkel, darf in den ersten 10 Tagen nach der Geburt, eine Temperatur von 30°C nicht unterschritten werden.

7. Betriebsstörung

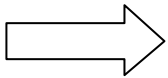
Für den Fall einer Betriebsstörung muss für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Schweine nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muss regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

8. Fütterung und Pflege der Tiere sowie Überwachung der Anlage

Die für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person hat das Befinden der Schweine zweimal täglich zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Schweine mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Schweine müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit Zugang zu Wasser haben. Technische Einrichtungen, wie Wasserversorgung müssen mindestens einmal täglich überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

9. Zusatz für den Bereich Sauenhaltung

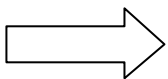
Zuchtsauen dürfen nicht angebunden gehalten werden. (Bereits bestehende Anlagen sind bis zum 31.12.2005 zugelassen).



Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehinder-tes Aufstehen und Hinlegen, sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

Nach dem Absetzen müssen die Sauen, sofern sie in Kastenständen gehalten werden, für eine Zeit von vier Wochen täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung haben.

10. Zusatz für den Bereich der Ferkelaufzucht



In den Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Ferkel vorhanden sein. Der Liegebereich der Ferkel muss entweder ausreichend eingestreut oder Wärme gedämmt und beheizbar sein. Perforierter Boden muss abgedeckt werden.

Abgesetzt werden dürfen die Ferkel frühestens in einem Alter von drei Wochen, es sei denn, das Absetzen ist zum Schutz des Mutertiers oder des Ferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich.